

Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung des Austauschs veralteter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit hoher Energieeffizienz

1. Allgemeines

Die marktgängigen Haushaltsgeräte sind heute deutlich effizienter als noch vor zehn Jahren. Nach wie vor gibt es jedoch große Unterschiede im Stromverbrauch, was hohe Energiekosten für die Nutzer und eine unnötige Belastung des Klimas bedeutet.

Mit dem Programm „Austausch weiße Ware“ bezuschusst die Stadt Soest den Austausch veralteter, ineffizienter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit hoher Energieeffizienzklasse.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Austausch folgender veralteter und ineffizienter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit folgenden Effizienzklassen:

- Kühlschränke ohne Gefrierfach: D oder besser
- Kühl-Gefrier-Kombination: C oder besser
- Gefrierschränke/Gefriertruhen C oder besser
- Waschmaschinen A
- Spülmaschinen (60 cm breit) A
- Spülmaschinen (45 cm breit) B oder besser

Die folgenden **Nebenbedingungen** müssen beachtet werden:

Das auszutauschende Altgerät muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Der Zuwendungsempfänger nutzt das Neugerät im Stadtgebiet Soest.

Das auszutauschende Altgerät muss im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 12 Jahre alt sein.

Das Neugerät wird im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.11.2023 (Aktionszeitraum) erworben.

Das Altgerät wird fachgerecht über den Händler, Wertstoffhof oder Sperrmüll entsorgt (Bescheinigung notwendig).

3. Förderausschluss: Was wird nicht gefördert?

- Der Austausch von Geräten, die nicht das unter 2. aufgeführte Mindestalter aufweisen
- Neugeräte, die eine schlechtere als die unter 2. Aufgeführte Energieeffizienzklasse aufweisen

4. Förderempfänger

Antragsberechtigte Förderempfänger sind Eigentümer von Kühlschränken, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Gefrierschränken oder -truhen, Waschmaschinen und Geschirrspüler, die auf dem Soester Gemarkungsgebiet betrieben werden.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige Vereine.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Förderquote beträgt

- für natürliche Personen: 15% des Brutto-Kaufpreises
- für gemeinnützige Vereine: 25% des Brutto-Kaufpreises

Der Förderhöchstsatz beträgt

- für natürliche Personen: 200 Euro pro Neugerät, maximal zwei Geräte pro Haushalt
- für gemeinnützige Vereine: 250 Euro pro Neugerät, maximal zwei Geräte

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Soest. Es steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern es diese Förderprogramme ermöglichen.

6. Verfahren

Der Käufer geht in Vorleistung und zahlt zuerst den vollen Kaufpreis.

Die Anträge einschließlich Kaufbeleg können schriftlich vom 01.10.2023 – 31.12.2023 gerichtet werden an (*Bezuschusste Geräte müssen dringend bis Ende November (Aktionszeitraum) erworben werden. Geräte die erst im Dezember gekauft wurden, sind nicht förderfähig*):

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung
Geschäftsstelle Klimaschutz
Windmühlenweg 21
59494 Soest

oder per E-Mail an sanierung@soest.de

Folgende Dokumente sind einzureichen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular des Programms „Austausch weiße Ware“
- Bescheinigung über Entsorgung des Altgeräts
- Bei gemeinnützigen Vereinen: Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. Feststellungsbescheid durch das Finanzamt)
- Hersteller und Gerätebezeichnung/Typenschild des Altgeräts (z.B. als Foto, Rechnungskopie)
- Kopie der Rechnung für den Kauf des neuen Geräts (Rechnungsanschrift und Zuwendungsempfänger müssen übereinstimmen)
- Foto des Neugeräts am Nutzungsort

Alle Nachweise müssen bezüglich des Datums dem Aktionszeitraum (01.10.2023-30.11.2023) zugeordnet werden und vollständig sein.



Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle durch die Stadt Soest erklärt.

Die Stadt Soest behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, gegen die Richtlinie verstoßen wurde oder falsche Angaben gemacht wurden.

Die Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

7. Einzelfallentscheidung

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, kann im Einzelfall von der Verwaltung über Maßnahmen entschieden werden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

8. Berichterstattung

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis zur Namensgebung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Soest.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2023. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben.

Soest, den _____

Matthias Abel
(Technischer Beigeordneter)

| |
|---|
| <p>Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</p> |
|---|

| | |
|----------------|--|
| Bereich | Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Klima |
|----------------|--|

| | |
|---|---|
| Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i> | Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de |
| Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i> | Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de |
| Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i> | Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse |
| Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i> | Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG- NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO) |
| Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i> | Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz. |
| Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i> | Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von |



| | |
|---|--|
| | <p>Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.</p> |
| <p>Art der erhobenen personenbezogenen Daten</p> | <p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorname und Nachname • Straße und Hausnummer • PLZ und Hausnummer • Adresszusatz soweit erforderlich (z. B. wohnhaft bei) • Geburtsdatum • Telefon • E-Mail-Adresse <p>Vollständige Antragsunterlagen</p> |
| <p>Rechte der betroffenen Person</p> | <p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft • das Recht auf Berichtigung • das Recht auf Löschung • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, • das Recht auf Datenübertragbarkeit • das Widerspruchsrecht • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde • das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können |
| <p>Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde</p> | <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p> |